

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 31. Oktober 1865.

1. Dem Johann Hartmannsgruber, Schilder- und Schriftmaler in Wien, Neubau, Schottenfeldgasse Nr. 84, auf die Erfindung einer verbesserten Methode, Aufschriften und Zeichnungen auf Blech, Holz, Glas und Stoff in Oelfarben, Gold und Bronze zu übertragen, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Julius Carow, Besitzer der Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen in Smichow, auf eine Verbesserung der Hensmann'schen Hand-Dreschmaschine für die Dauer eines Jahres.

3. Dem James Alfred Shipton zu Wolferhampton in England (Bevollmächtigter Eduard Schmidt, Zivillingenieur in Wien, Schottenbastei Nr. 3), auf eine Verbesserung der Maschinen, um Metalle zu formen, zu bilden und zu schmieden, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Otto Bangerow, Goldarbeiter in Wien, Mariabühl, Kaserngasse Nr. 16, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art von Nachlichtern nebst dazu gehörigen Schwimmern, „Lunarlichter“ genannt, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Eduard A. Paget in Wien, Stadt, Riemerstraße Nr. 13, auf eine Verbesserung der rotirenden Spaten oder Grabmaschinen für Ackerland für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Cavaliere Heinrich Auet, Obersten im Generalstabe zu Turin (Bevollmächtigter Friedrich Rädiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3) auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode, mittelst der Photographie und Galvanoplastik Reliefs und Zeichnungen darzustellen, „Photogravure“ genannt, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem James Moore Clements zu Birmingham in England (Bevollmächtigter O. Märkl in Wien, Josephstadt, Langgasse Nr. 43) auf Verbesserungen an Nähmaschinen für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Louis Siemens, Gutsbesitzer in Dresden (Bevollmächtigter Theodor Mundi, Kaufmann in Wien, Stadt, Weiburggasse Nr. 4), auf die Erfindung eines Kühlapparates (Zentrifugal-Kühler) für die Dauer eines Jahres.

9. Dem August Schmidt, Zivillingenieur in Wien, Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 70, auf die Erfindung eines rotirenden Apparates für Stein- und Mahlgänge zur leichteren Abführung des Mahlgutes durch die Deffnung in der Steinhüllung für die Dauer von drei Jahren.

10. Dem Eduard A. Paget in Wien, Stadt, Riemerstraße Nr. 13, auf Verbesserungen an Schubventilen bei Maschinen, welche durch Dampf- oder andere Kräfte getrieben werden, für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Eduard A. Paget in Wien, Stadt, Riemerstraße Nr. 13, auf Verbesserungen an Abfäßen von Stiefeln, Schuhen und anderen ähnlichen Artikeln für die Dauer von fünf Jahren.

12. Dem Anton Glacz, Gastwirth zu Trenchin in Ungarn, auf die Erfindung eines Raupen vertilgenden Mittels für die Dauer von drei Jahren.

13. Dem Joseph Leimer, Bildhauer in Wien, Mariabühl, Magdalenenstraße Nr. 57, und der Antonia Matjasovsky, Tischlermeisterin, ebenfalls in Wien, Mariabühl, Magdalenenstraße Nr. 51, auf die Erfindung von Dampf- und Douche-Verdampfern, für die Dauer eines Jahres.

Am 3. November 1865.

14. Dem Moriz Hirschl, Holzhändler in Wien, Leopoldstadt, am Schüttel Nr. 3, auf die Erfindung einer Holzspaltmaschine, für die Dauer eines Jahres.

Am 5. November 1865.

15. Dem M. Anatole August Hulot, Fabrikanten zu Paris (Bevollmächtigter Jakob Kleinmel, Fabrikant in Wien, Stadt, Berggasse Nr. 42), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Komposition von Buchdruckertinte für die Dauer eines Jahres.

16. Dem Joseph Franz Mayr, Handelsagenten in Wien, Stadt, Franz-Josephs-Quai Nr. 33, auf die Erfindung der Herstellung von Todtensargen aus Marmor und anderen Steinplatten für die Dauer eines Jahres.

Am 7. November 1865.

17. Dem Eduard A. Paget in Wien, Riemerstraße Nr. 13, auf die Erfindung in der Vervollkommnung der Form und Konstruktion von Gläsern mit Füßen durch falsche Füße oder Untergestellte (Supports) für die Dauer von zwei Jahren.

18. Dem Joseph Theodor Fischer, Strohwarenfabrikanten in Wien, Stadt, Bäckerstraße Nr. 10, auf die Erfindung von doppelseitigen Einlageböden für Schuhe oder Stiefeln aus Stroh und Flanell für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiensbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung, und jene zu 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 17 und 18, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Romuald Bozel, Mechaniker in Prag, das Mittheilung des ihm unterm 13. Juli 1864 ertheilten Privilegiums auf eine Erfindung in der Verbindung der einzelnen Rohrstücke bei Rohrleitungen aus Thon, Eisen, Marmor u. zur Leitung von Wasser, Dampf u. auf Grundlage der notariell legalisirten Erklärung ddo. Prag 25. September 1865, zu gleichem Antheile an Anton Richter, Guts- und Fabrikbesitzer zu Königsaal in Böhmen, übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Wien, am 7. November 1865.

(432—2)

Nr. 10978.

**Kundmachung.**

Da laut der neuesten Mittheilung die Rinderpest in Zivil- und Militärkroatien, dann in der an letzteres angrenzenden türkischen Provinz Bosnien seit längerer Zeit ohne eine bekannt gewordene Unterbrechung gänzlich erloschen ist und diese Provinzen ganz seuchenfrei sind, so findet die Landesbehörde Anlaß, die bisherige Anordnung vom 2. Mai d. J., Z. 4635, wornach der Zutrieb und Verkauf des kroatischen Hornviehes auf den hierländigen Viehmärkten nur gegen die vorgeschriebenen Viehgesundheitspässe, und die Einfuhr der thierischen Rohprodukte nur gegen glaubwürdige ämtliche Bestätigungen, daß diese aus unverseuchten Orten kommen, oder daß dieselben nach §. 9 der Seuchenvorschriften gehörig disinifizirt wurden, gestattet wird, außer Wirksamkeit zu setzen und den freien Verkehr bezüglich des kroatischen und bosnischen Groß- und Kleinhornviehes ohne eine Beschränkung zu gestatten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die k. k. Bezirksämter und der hiesige Stadtmagistrat mit der Verlautbarung dieser Verfügung beauftragt wurden.

Laibach, am 14. November 1865.

k. k. Landesregierung für Krain.

(436—1)

Nr. 13230.

**Konkurs-Verlautbarung.**

An der Hauptschule zu Wippach ist eine Lehrstelle mit dem systemisirten Jahresgehalt von 210 fl. und der Remuneration jährlicher 120 fl. ö. W. für die Besorgung des Organistendienstes sammt der Naturalwohnung, in Erledigung gekommen.

Diejenigen Lehrindividuen, welche sich um diese Stelle, mit der die Verpflichtung zum Organistendienste verbunden ist, bewerben wollen, haben ihre gehörig dokumentirten, an diese k. k. Landesbehörde stylisirten und eigenhändig geschriebenen Gesuche

bis 10. Jänner 1866

beim hiesigen fürstbischöflichen Konsistorium einzureichen.

Laibach, am 21. November 1865.

Von der k. k. Landesregierung.

(433—2)

Nr. 12836.

**Kundmachung.**

Mit Beginn des Schuljahres 1865/66 sind folgende Studentenstiftungen in Erledigung gekommen und werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Die vom Blasius Blaznik laut Testamentes vom 21. März 1862 errichtete Stiftung jährlicher 30 fl. ö. W., zu deren Genuße studirende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifteres und, in Ermanglung solcher, Studirende aus der Pfarre Selzach berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt.

2. Die vom Primus Debelak angeordnete Studentenstiftung im dormaligen Ertrage von 55 fl. 8 1/2 kr. ö. W. Dieselbe ist ausschließlich für Studirende aus der Anverwandtschaft des Stifteres bestimmt und kann nach absolvirten Gymnasialstudien auch in der Theologie fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht steht den Verwandten des Stifteres zu.

3. Bei der Franz Demsar'schen Studentenstiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 52 fl. 50 kr. ö. W. Auf diese Stiftungsplätze, deren Genuß vom Gymnasium an unbeschränkt ist, haben arme, wohlgestützte und gut studirende Jünglinge, welche in der Stadt Krain-

burg geboren sind, den Anspruch. Das Verleihungsrecht steht dem Stadtpfarrer in Krainburg mit den Kirchenvorstehern zu.

4. Der erste Platz der Johann Dimic'schen Stiftung im dormaligen Jahresertrage von 61 fl. 87 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind arme Studirende aus des Stifteres Verwandtschaft, in Ermanglung solcher aber Studirende aus dem Dorfe Podgier, und endlich aus der Pfarre Mannsburg gebürtige Studenten überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht zu dieser auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkten Stiftung übt der v. Schifferstein'sche Domherr zu Laibach gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg aus.

5. Die vom Kaspar Glavatic errichtete Stiftung jährlicher 59 fl. 37 1/2 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, auf deren Genuß bloß solche Studirende, welche von den Brüdern oder den Schwestern des Stifteres abstammen, den Anspruch haben, steht dem Aeltesten der Familie Glavatic zu.

6. Bei der vom Georg Söllmayer errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 95 fl. 97 1/2 kr. ö. W. Der Genuß dieser vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung ist für arme, wohlgestützte Studirende aus Oberkrain bestimmt, und das Präsentationsrecht zu derselben übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

7. Bei der vom Matthäus Justin angeordneten Stiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 57 fl. 66 1/2 kr. ö. W. Auf diese Stiftung, welche noch in der Theologie genossen werden kann, haben vorerst Studirende aus des Stifteres Verwandtschaft den Anspruch, sodann Studirende aus der Pfarre Rabmannsdorf und endlich aus der Laibacher Diözese überhaupt. Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

8. Bei der Andreas Chron'schen Studentenstiftung der zweite Platz im Jahresertrage von 92 fl. 11 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg und Oberburg, vorzugsweise aber aus des Stifteres Verwandtschaft, berufen, nur müssen dieselben mindestens Schüler der fünften Gymnasialklasse sein. Dieses Stipendium, wozu das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

9. Der erste Platz der Barbara Kazianer'schen Studentenstiftung jährlicher 87 fl. 69 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß derselben haben arme, der Musik kundige Studirende, welche in der hiesigen Stadtpfarrkirche St. Jakob auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken willens und tauglich sind, den Anspruch. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf die Studien in Laibach beschränkt.

10. Die vom Johann Kraskovic errichtete Stiftung jährlicher 81 fl. 90 kr. ö. W. Zum Genuße dieser von Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind vorerst Verwandte des Stifteres und sodann abwechselnd arme Studirende aus Sachsenfeld in Steiermark und aus Laibach, vorzugsweise aus der Vorstadt-pfarre St. Peter berufen.

11. Bei der von der Katharina Frein v. Lichtenthurn errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 134 fl. 1 kr. ö. W. Auf dieses Stipendium haben vor Allen nicht vermögliche Blutsverwandte der Stifterin, und in Abgang solcher Studirende aus der Pfarre St. Peter in Laibach mit Ausschluß der Beamtenöhne den Anspruch. Der Stiftungsgenuß beginnt mit der zweiten Normal-schulklasse und dauert in den Gymnasial- und weiteren Berufsstudien fort. Das Präsentationsrecht steht der hiesigen k. k. Gymnasial-Direktion zu.

12. Das Georg Mauric'sche Studentenstipendium im dormaligen Betrage von 22 fl. 85 kr. ö. W., zu dessen Genuße studirende Jünglinge vorzugsweise aus der Verwandtschaft des Stifteres berufen sind. Der Stiftungszug ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

13. Bei der von Polidor Montagnana errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 88 fl. 73 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind arme Studierende in Laibach berufen. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf die Studiendauer in Laibach beschränkt.

14. Bei der Christof Plankelj'schen Stiftung der erste und dritte Platz mit je jährlichen 31 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind studierende eheliche Bürgeröhne aus der Stadt Stein, und in Ermanglung deren, solche aus Laibach berufen. Der Stiftungsgenuß beginnt mit dem vollendeten 12ten und dauert bis zum erreichten 18ten Lebensjahre, somit im Ganzen durch fünf Jahre der Gymnasialstudien.

15. Das vom Thomas Poklukar errichtete Studentenstipendium jährlicher 23 fl. 41 kr. ö. W., auf welches Studirende aus der Verwandtschaft des StifTERS unter speziellen Bedingungen, und bei Abgang derselben Studirende aus der Pfarre Dbergörjach den Anspruch haben. Der Stiftungsbezug ist vom Gymnasium angefangen, jedoch bedingt, auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem Neffen des StifTERS und dessen Nachkommen zu.

16. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der zweite Platz jährlicher 119 fl. 10 kr. ö. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studierende Bürgeröhne aus Laibach von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasialklasse bestimmt.

17. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. ö. W., welche nur für Studirende aus des StifTERS oder dessen Gemalin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der StifTLING zufolge seiner Studien in einen geistlichen Orden tritt oder Weltpriester wird.

Das Präsentationsrecht zu dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

18. Bei der von Lorenz Rački angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind bloß Studirende aus der Anverwandtschaft des StifTERS berufen, wobei jenen der von männlicher Seite Namens Rački abstammenden, vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungsbezug ist von der Normalschule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Fara bei Kostel zu.

19. Der erste Platz der Georg Thomas Rumppler'schen Studentenstiftung jährlicher 33 fl. 4 1/2 kr. ö. W. Auf den Bezug derselben haben Studirende aus der nächsten Verwandtschaft des StifTERS, und, in Ermanglung solcher aus der Verwandtschaft des Friedrich Perse den Anspruch, alsdann können auch andere Studirende berücksichtigt werden. Das Präsentationsrecht wird vom Agrarmer Domherrn Dr. Lukas Adam Rumppler ausgeübt.

20. Bei der von Adam Franz Schagar angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 47 fl. 75 kr. ö. W., der vom Gymnasium an, und so lange der StifTLING in Laibach studirt, genossen werden kann. Auf dieses Stipendium haben vor allem Anspruch die Verwandten des StifTERS, welche den Namen Schagar führen, dann die entferntern Seitenverwandten und endlich studierende Söhne armer Bürger aus Stein. Das Präsentationsrecht steht dem Ältesten aus der Schagar'schen Abstammung zu.

21. Der erste Platz der Adam Schuppe'schen Studentenstiftung jährlicher 30 fl. 60 kr. ö. W., zu deren Genuße vorzugsweise Studirende aus des StifTERS Verwandtschaft und alsdann solche, welche aus der Stadt Stein gebürtig sind, vom Gymnasium an berufen sind. Das Präsentationsrecht übt der Vorstand der Stadtgemeinde Stein aus.

22. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W., welche bloß für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten des StifTERS Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Baupetič im bestandenem Bezirke Münkendorf sind, bestimmt ist. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

23. Die vom Josef Sdešar errichtete Studentenstiftung jährlicher 58 fl. 80 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende aus des StifTERS Be-

freundschaft und in deren Ermanglung aus der Pfarre Brezovic oder Radmannsdorf berufen sind. Der Stiftungsbezug ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

24. Der zweite Platz der Christof Slofic'schen Studentenstiftung im dormaligen Jahrestrage von 70 fl. 77 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums, welches nach absolvirtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden kann, sind Studirende überhaupt berufen und das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

25. Die vom Martin Struppi angeordnete Stiftung jährlicher 38 fl. 7 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß dieser Stiftung haben zuerst Studirende aus der männlichen, dann aus der weiblichen Nachkommenschaft des StifTERS und in Ermanglung von Verwandten der beste Krainburger Schüler von der ersten bis zur vierten Gymnasialklasse Anspruch. Das Präsentationsrecht steht dem Stadtvorstande, das Ernennungsrecht dem Pfarrdechant in Krainburg zu.

26. Bei der von Dr. Georg Supan errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 48 fl. 82 kr. ö. W. Zum Genuße dieses auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkten Stipendiums sind vorzugsweise Studirende aus des StifTERS Verwandtschaft und, in Ermanglung solcher, Studirende vorerst aus der Pfarre Rodain, dann Bigaun, Radmannsdorf, Lees und Lesah berufen. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

27. Bei der vom Johann Skaler von Neuthal und dessen Gemalin Maria von Posarelli errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 23 fl. 62 1/2 kr. ö. W., zu deren Genuß ein armer Studirender aus des StifTERS Verwandtschaft, in dessen Ermanglung aber Studirende überhaupt berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

28. Der zweite Platz der Studentenstiftung „Unbekannt 1“ im dormaligen Jahrestrage von 50 fl. 64 1/2 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende zu Laibach vom Gymnasium an berufen sind.

29. Das von Friedrich Weitenhiller errichtete und für einen armen, gut studirenden Schüler der sechsten Gymnasialklasse bestimmte Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronativrepräsentant Herr Vinzenz Seunig in Laibach aus.

30. Endlich bei der Fürstbischof Anton Alois Wolf'schen Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 88 fl. 71 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind aus der Bergstadt Idria gebürtige dürftige Studirende, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, guter Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen berechtigen und deren Aeltern sich aus Idria nicht weggeben und anderswo bleibend niedergelassen haben; und in Ermanglung solcher gut gesittete und gut studirende Söhne von Besitzern solcher gewesener Rustikalrealitäten berufen, die zu den bestandenem Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehören. Dieses Stipendium, zu welchem das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann von dem Gymnasialstudien angefangen bis zur Vollendung des vom StifTLINGE frei gewählten Berufstudiums genossen werden.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern des Schuljahres 1865, sowie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft beansprucht werden sollte, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche im Wege der vorgesezten Studien-Direktion vor-

läßlich bis 15. Dezember d. J. hieher zu überreichen.

Welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben zwar für jedes Stipendium ein abgefordertes Gesuch zu überreichen, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen, in den übrigen aber sich darauf beziehen.

Laibach, am 13. November 1865.

K. k. Landesregierung für Krain.

(437)

Nr. 11711.

## Rundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Monats Dezember 1865 hierlands Papierzigaretten zum Preise von 2 fl. 70 kr. für Einhundert Doppelstücke im Großen und von drei Neukreuzer für ein Doppelstück im Kleinen auch außerhalb der Landeshauptstadt Laibach, und zwar vorläufig in Adelsberg, Krainburg, Rudolfswerth, Laas, Radmannsdorf, Gurkfeld, Landstraß, Mötling, Eschernembl und Stein in Verschleiß gesetzt werden

Ein Packet enthält 100 Stück Doppelzigaretten.

Den Verschleißern ist nicht gestattet, die Doppelzigaretten entzwei zu brechen, oder abgebrochene Stücke zu verkaufen, aus welchem Grunde auch kein Preis für einfache Stücke ausgesprochen ist.

Laibach, am 27. November 1865.

Von der k. k. Finanz-Direktion.

(434—2)

Nr. 8329.

## Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange I. der Stadtgemeinde Willach, und der Ortsgemeinden: II. Wernberg, III. Feichtenstein, IV. St. Martin, V. Arriach und VI. Trefsen des politischen Bezirkes Willach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 6. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch eben daselbst die ausfalligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 7189 fl., ad II. mit 295 fl., ad III. mit 402 fl., ad IV. mit 625 fl., ad V. mit 273 fl., ad VI. mit 574 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 9358 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefzuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von 719 fl., ad II. von 30 fl., ad III. von 40 fl., ad IV. von 62 fl., ad V. von 27 fl., ad VI. von 57 fl., zusammen 935 fl. ö. W., in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Es können auch Anbote auf die einzelnen Gemeinden, auf mehrere derselben oder auf alle im Komplex gemacht werden, indem zuerst jede einzelne Gemeinde und sonach alle vereint im Komplex ausbezogen werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 23. November 1865.

(430—2)

Nr. 8128.

## Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom

steuerpflichtigen Wein- und Mostauschanke, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen politischen Bezirkes Althofen auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird  
am 5. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 635 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 6350 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefuzschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 635 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom

Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 22. November 1865.

(429—3)

Nr. 8312.

**Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschanke, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Rosel des gleichnamigen politischen Bezirkes auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird  
am 4. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte daselbst auch die allfälligen mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 110 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perz. außer-

ordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 1101 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefuzschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 110 Gulden ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 22. November 1865.

(438)

Erh.-Nr. 581.

**Kundmachung.**

Das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat mit hohem Dekrete vom 13. November 1865, Zahl 11289/192, die Amtsstunden bei der hiesigen k. k. Berghauptmannschaft von 8 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, welche hohe Verfügung hiemit bekannt gegeben wird.

Laibach, am 28. November 1865.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

Nr. 275.  
1865.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

30.  
November.

(2481—1)

Nr. 6222.

**Edikt**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger des verstorbenen Realitätenbesizers Johann Sever von Bizmarje.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 12. August 1865 mit Testament verstorbenen Realitätenbesizers Johann Sever von Bizmarje eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

18. Dezember 1865,

Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 21. November 1865.

(2462—1)

Nr. 8740.

**Kundmachung**

an den unbekannt wo befindlichen Johann Kozoglan von Schwernbach und dessen ebenfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Kozoglan von Schwernbach und dessen ebenfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Anton Jellenz von Berölln durch Hrn. Dr. Skedi die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der bei der Realität Nr. 31/3 ad Rudolfswerth mit dem Schuldscheine vom 9. Mai 1807 intabulirten Darlehensforderung pr. 600 fl. B. 3. sub praes. 26. Oktober 1865, Z. 8740, eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. März 1866,

Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Herr Dr. Rosina als Curator ad actum aufgestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie entweder selbst zu rechter Zeit zu erscheinen oder einen andern Sachwalter zu wählen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem ihnen aufgestellten Kurator auf ihre Gefahr und Kosten verhandelt werden würde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Rudolfswerth am 4. November 1865.

(2463—1)

Nr. 7752.

**Kundmachung**

an den unbekannt wo befindlichen Jakob Sketta und dessen ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolger.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird dem unbekannt wo befindlichen Jakob Sketta und dessen ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolgern bekannt gemacht:

Es habe Barthelma Uzman von Kleinerouz durch Herrn Dr. Skedi wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der beiden Realitäten sub Urb.-Nr. 264 und 264 1/2 ad Herrschaft Rupertsdorf mit dem Schuldscheine vom 30. Jänner 1794 intabulirten Erbschaftsforderung von 51 fl. 2 kr. sub praes. 20. September 1865, Z. 7752, eingebracht worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 23. Februar 1866,

Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Herr Dr. Rosina als Curator ad actum aufgestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständigt, daß sie entweder selbst zu rechter Zeit zu erscheinen oder einen andern Bevollmächtigten zu wählen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem ihnen aufgestellten Kurator verhandelt werden würde. Rudolfswerth, am 1. Oktober 1865.

(2464—1)

Nr. 8278.

**Kundmachung**

an die unbekannt wo befindlichen Johann und Andreas Zhebuly von Untergerhal und deren ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolger.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird den unbekannt wo befindlichen Johann und Andreas Zhebuly von Untergerhal und deren ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolgern bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Frau Maria Wolf von Untergerhal die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf der Realität Urb.-Nr. 38 ad Mindö zu Gunsten des Johann Zhebuly mit dem Schuldscheine von 12. Juli 1831 intabulirten Forderung von 301 fl. 15 kr. und des zu Gunsten des Andreas Zhebuly mit der Erklärung vom 11. Mai 1831 intabulirten Lebensunterhaltes sub praes. 10ten Oktober 1863, Z. 8278, eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

9. März 1866

Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Herr Josef Skedi als Curator ad actum aufgestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständigt, daß sie entweder selbst zu rechter Zeit zu erscheinen oder einen andern Sachwalter zu wählen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem ihnen aufgestellten Kurator auf ihre Gefahr und Kosten verhandelt werden würde. Rudolfswerth, am 20. Oktober 1865.

(2465—1)

Nr. 8380.

**Exekutive****Realitätenversteigerung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Vertacit die exekutive Versteigerung der dem Anton Jhanz aus Zeroulog gehörigen, gerichtl. auf 700 fl. geschätzten, im Grundbuche Luegg sub Urb.-Nr. 4 vorkommenden und zu Zeroulog liegenden Subrealität be-

williget und hiezu drei Feilbietungs-Tagatzungen, und zwar die erste auf den 29. Jänner,

die zweite auf den 28. Februar

und die dritte auf den 4. April 1866,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Lizitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 14. Oktober 1865.

(2458—1)

Nr. 3449.

**Exekutive Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksamte Rabmannsdorf als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Barthelma Slamny, durch Herrn Dr. Lauro Loman, gegen Jakob Kokail von Seebach, wegen nicht erfüllter Lizitationsbedingnisse in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Belvede sub Urb.-Nr. 334 dienstbaren Drittelhube Hs.-Nr. 4 zu Seebach, und des der Probsteigilt Inselwerth sub Urb.-Nr. 56 dienstbaren Acker v. dindol, gewilliget und zur Vornahme derselben die Real-Feilbietungstagsatzung auf den

18. Jänner 1866,

Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Rabmannsdorf als Gericht, am 3. Oktober 1865.